

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

31/SN-46/ME

VST-1220/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222) 535 37 61

Durchwahl

Datum

Dr. Smutny

16

25. Juni 1997

Betrifft

Führerscheingesetz-FSG und 19. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle;
 finanzielle Auswirkungen für die Länder/Konsultationsmechanismus;
 Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 19. Juni 1997

TELEFAX

An das
 Kabinett des
 Herrn Bundeskanzlers
 Mag. Viktor KLIMA
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 46	-GE/19 P6 → 46/ME
Datum: 10. JULI 1997	
Verteilt M. F. 97/1	

H. Klausgraben

An das
 Kabinett des
 Herrn Vizekanzlers
 Dr. Wolfgang SCHÜSSEL
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

An das
 Kabinett des
 Herrn Bundesministers
 für Finanzen
 Rudolf EDLINGER
 Himmelpfortgasse 8
 1011 Wien

An das
 Kabinett des
 Herrn Bundesministers
 für Wissenschaft und Verkehr
 Dr. Caspar EINEM
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

- 2 -

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 46 ...	-GE/19... 46
Datum: 10. JULI 1997	
Verteilt	

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

S. Klausgraber

Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am
19. Juni 1997 in Kärnten unter dem Tagesordnungspunkt

Konsultationsmechanismus

auch die finanziellen Auswirkungen auf die Länder durch die Regie-
rungsvorlagen für ein

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz-FSG)
und für ein
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (19. KFG-Novelle),
die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1997 ge-
ändert werden.

Über die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorhaben des
Bundes war der Konferenz etwa wie folgt zu berichten:

Das Führerscheingesetz verursacht in den Ländern erhebliche Mehr-
belastungen beim Sach- und Personalaufwand. Diese beruhen im
wesentlichen auf

- 3 -

- einer Erhöhung der Berichts- und Mitteilungspflichten der Behörden (an das zentrale Führerscheinregister),
- der Errichtung eines örtlichen Führerscheinregisters,
- der Anordnung von Nachschulungen und
- häufigeren Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung.

Die 19. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle soll nach den Erläuterungen für den Bund und die Länder Einsparungen bewirken. Es ist vorgesehen, daß die Zulassung von Kraftfahrzeugen und bestimmte andere Aufgaben der bisherigen Zulassungsbehörden des Bundes und der Länder von beliebigen privaten Unternehmungen (Versicherungen) übernommen werden. Bei der Behörde verbleiben jedoch nachwievor die arbeitsintensiveren und schwierigeren Teile des Zulassungswesens, wie

- die Aufhebung der Zulassung,
- allfällige Vorladungen für Fahrzeugüberprüfungen,
- die Klärung von besonderen rechtlichen Vorfragen und
- die Erteilung von Auskünften aus der Zulassungsevidenz.

Die privaten Zulassungsstellen sollen für ihre Tätigkeiten einen (valorisierten) Kostenbeitrag von S 480,-- inkl. 20 % Ust pro Fall erhalten.

Der Bund soll aufgrund des gleichzeitig zu ändernden Gebührengesetzes eine Gebühr je Zulassung von S 1.000,-- erhalten.

Für die Tätigkeit der Behörden der Länder ist ein Verwaltungskostenersatz aber nicht vorgesehen; mit dem pauschalierten Kostenbeitrag und den Stempelgebühren sollen alle mit der Zulassung zusammenhängenden Tätigkeiten abgegolten sein. Das ist bei weitem nicht der Fall.

- 4 -

Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte daher folgenden

Beschluß:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz drückt ihr Befremden zur Vorgangsweise des Bundes aus, ohne entsprechende neuerliche Begutachtung die Regierungsvorlagen zum Führerscheingesetz und zum Kraftfahrgesetz zu verabschieden. Da diese geplanten Gesetzesnovellen maßgebliche finanzielle Auswirkungen für die Landeshaushalte verursachen, fordern die Länder den Bund auf, unverzüglich in Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung zum Konsultationsmechanismus über die Kostentragung mit den Ländern einzutreten.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies namens der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Das Büro des Herrn Präsidenten des Nationalrates wird abschriftlich informiert.

Der Leiter
i.V. Mag. ROSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung